

**Statuten
des
American Football Bund Österreich**



**Stand 19.11.2009
Vs. 2.01**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahmekriterien	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des Verbandes	8
§ 10 Generalversammlung	8
§ 11 Schriftliche Beschlussfassung	9
§ 12 Aufgaben der Generalversammlung	10
§ 13 Vorstand	10
§ 14 Aufgaben des Vorstands	11
§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
§ 16 Offizielles Organ	13
§ 17 Rechnungsprüfer	14
§ 18 Strafsenat	14
§ 19 Schiedsgericht	15
§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes	16
§ 21 Anti Doping Bestimmungen	16

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "**American Football Bund Österreich**" (AFBÖ).
- (2) Er hat seinen Sitz in: Kögengasse 43, 1110 Wien

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von American Football, Flag Football und Cheerleading in Österreich, die Ausrichtung von American Football, Flag Football und Cheerleading Meisterschaften und die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen
 - a) American Football, Flag Football und/oder Cheerleading Veranstaltungen
 - b) Die Durchführung von Meisterschaftsbetrieben
 - c) Trainingslager
 - d) Regelseminare
 - e) Vorträge, Diskussionsrunden und Vorführungen
 - f) Die Herausgabe von Medien
 - g) Der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder
 - h) Die Zurverfügungstellung der Infrastruktur des Verbandes an seine Mitglieder
 - i) Medien- und Pressearbeit
 - j) Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.“
 - k) Beteiligen und Halten von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften, die die Ziele des Vereins konkretisieren bzw. verfolgen.
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Strafen gemäß der AFBÖ - Abgabenordnung
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Trainingslagern, Seminaren usw.
 - c) Erträge aus Merchandising
 - d) Erträge aus Sponsoringmaßnahmen
 - e) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Verbandes
 - f) Spenden und Sammlungen
 - g) Vermächtnisse

- h) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- i) Erträge aus der Beteiligung und dem Halten von Kapitalgesellschaften und/oder Personengesellschaften, die die Ziele des Vereins konkretisieren bzw. verfolgen
- j) Sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
 - a) **Ordentliche Mitglieder** des Verbandes können nur gemeinnützige American Football Vereine, gemeinnützige Flag Football Vereine und gemeinnützige Cheerleading Vereine werden, die bereits die in der Geschäftsordnung des AFBÖ festgelegte Mindestzeit außerordentliche Mitglieder des Verbandes sind.
 - b) **Außerordentliche Mitglieder** des Verbandes können alle gemeinnützigen American Football Vereine, gemeinnützigen Flag Football Vereine, gemeinnützige Cheerleading Vereine bzw. Landesverbände, deren Mitglieder ausschließlich aus den genannten gemeinnützigen Vereinen bestehen, werden.
Weitere dauernde außerordentliche Mitglieder sind die „American Football Schiedsrichter Österreich“ (AFSÖ).
 - c) **Förderer** des Verbandes sind natürliche und juristische Personen, die den Verband materiell oder immateriell unterstützen.
 - d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- (2) **American Football Vereine** im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a dieser Statuten sind Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Tackle Football als Sport auszuüben.
- (3) **Flag Football Vereine** im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a dieser Statuten sind Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Flag Football, aber kein Tackle Football als Sport auszuüben.
- (4) **Cheerleading Vereine** im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a dieser Statuten sind Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten Cheerleading, aber weder American Football noch Flag Football als Sport auszuüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (5) Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (6) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, Förderern und die Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand der in § 6 genannten **Aufnahmekriterien**.
- (7) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so kann der Antragsteller die Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein entsprechendes

chender Antrag ist schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, der den Antrag in der Generalversammlung zur Entscheidung einzubringen hat.

- (8) Die Aufnahme kann jeweils ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (9) Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Jeder neu aufgenommene Verein verpflichtet sich, alle **formellen** und **inhaltlichen** Kriterien für eine steuerlich anerkannte **Gemeinnützigkeit** für die Dauer seiner Mitgliedschaft im AFBÖ einzuhalten. Die aktuellen genehmigten Statuten des jeweiligen Vereines sind mit dem Aufnahmeantrag dem Vorstand zu übergeben.
- (2) Eine **Aufnahme** als außerordentliches Mitglied oder die **Umwandlung** einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf **Antrag** des betroffenen Vereines.
- (3) Jeder Aufnahmewerber bzw. Umwandlungswerber muss die **sportliche, organisatorische** und **personelle Eignung** zur Aufnahme eines **Wettkampfbetriebes** für die geplanten Sparten nachweisen. Diese Eignung kann jederzeit durch Organe des AFBÖ überprüft werden. Die Prüfungsschritte für die Sektionen American-Football, Flag-Football und Cheerleading sind in der Geschäftsordnung des AFBÖ festzulegen.
- (4) Für den Nachweis der **sportlichen Eignung** kann der AFBÖ dem Aufnahmewerber die Absolvierung von **Testspielen/-bewerben** vorschreiben. Der AFBÖ ist dabei auch berechtigt, den jeweiligen Gegner für diese Qualifikationsspiele/-bewerbe festzulegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch freiwilligen **Austritt** und durch **Ausschluss bzw. Aberkennung**.
- (2) Der **Austritt** kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann den **Ausschluss** eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des AFBÖ im Rückstand ist. Die

Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder von Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des AFBÖ und anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem AFBÖ bleibt hievon unberührt.

- (4) Der **Ausschluss** eines Mitglieds oder Förderers aus dem Verband bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, oder wegen Verhalten das gegen die geltenden Anti Doping Bestimmungen verstößt, verfügt werden.
- (5) Den Ausschluss eines Mitglieds oder Förderers oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem jeweiligen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 6 Wochen nach der Beschlussfassung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich **Berufung** einlegen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Berufung ist in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen und der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Wegfall der **Gemeinnützigkeit** eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft im AFBÖ.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das **Stimmrecht** in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern durch deren Delegierte zu. Delegierte haben ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Jedes Mitglied muss dem Verband die vertretungsbefugten Mitglieder seines Vereines bekannt geben. Dem Verband ist jede Änderung der Vertretungsbefugnis bekannt zu geben. Die vertretungsbefugten Mitglieder vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem Verband.
- (3) Die Anzahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied abgeben kann, wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

a) American Football Vereine:

Teilnahme	Stimmen
Höchste Liga Tackle Football allgemeine Klasse	3
Zweithöchste Liga Tackle Football allgemeine Klasse	2
Dritthöchste Liga Tackle Football allgemeine Klasse	1
Damenligen, Nachwuchsklassen im Tackle-Football-Bereich	Je 1
Alle anderen Klassen	Gesamt 1

Die Gesamtzahl der Stimmen ergibt sich aus der Addition der vom jeweiligen Mitglied in der letzten vom AFBÖ durchgeführten österreichischen Meisterschaft der jeweiligen Klasse aufgestellten Teams.

- b) **Flag Football Vereine:** Jeder Verein, der an mindestens einer Meisterschaft/Altersklasse teilgenommen hat, 1 Stimme.
- c) **Cheerleading Vereine:** Jeder Verein, der an mindestens einer Meisterschaft/Altersklasse teilgenommen hat, 1 Stimme.

Gezählt wird ausschließlich die Teilnahme an österreichischen Meisterschaften, die durch den AFBÖ reglementiert werden. Regionale bzw. internationale Bewerbe bleiben unberücksichtigt.

- (4) Für die Beurteilung wieviele Stimmen auf das jeweilige Team entfallen ist immer die letzte Meisterschaft ausschlaggebend, die die jeweilige Klasse vor der jeweiligen Generalversammlung abgeschlossen hat.

Teams, die für Meisterschaften genannt werden, diese aber nicht beenden werden bei der Stimmverteilung nicht berücksichtigt.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der letztgültigen Statuten und der letztgültigen Geschäftsordnung zu verlangen.
- (6) Mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und **finanzielle Gebarung** des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften **Rechnungsabschluss** (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die **Mitglieder** sind **verpflichtet**, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und derselben Folge zu leisten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur pünktlichen Entrichtung aller vom AFBÖ vorgesehenen Zahlungen verpflichtet. Insbesondere sind alle Mitglieder verpflichtet, ihre Spiele/Wettbewerbe und Spieler beim Verband anzumelden.

- (10) Wenn ein Mitglied den unter Abs 9 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand ein **Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte** verfügen, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen ist.

- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet alle **formellen** und **inhaltlichen** Kriterien für eine steuerlich anerkannte **Gemeinnützigkeit** für die Dauer der Mitgliedschaft im

AFBÖ einzuhalten. Statutenänderungen der Mitglieder, die Regelungen enthalten, die die Gemeinnützigkeit gefährden oder in Frage stellen könnten sind dem AFBÖ vor der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Strafsenat und das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Kalendermonate statt.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) **Anträge** zur Generalversammlung sind mindestens **zwei Wochen** vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) **Gültige Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen **Bevollmächtigung** ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen **beschlussfähig**.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Jahren ältere Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei der Generalversammlung hat der Vorsitzende das Recht, Diskussionsteilnehmer durch einen Ordnungsruf zur Mäßigung und Sachlichkeit ihres Beitrages aufzufordern. Ergeht an denselben Teilnehmer ein zweiter Ordnungsruf, so kann er vom Vorsitzenden für die Dauer der Generalversammlung von der Diskussion ausgeschlossen werden.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat einmal das Recht, die Generalversammlung zwecks interner Beratung für 5 Minuten zu unterbrechen.

§ 11 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Eine **schriftliche Beschlussfassung** ist einer **außerordentlichen Generalversammlung** gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage, auch über Statutenänderungen, erfolgen.
- (2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument **schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail** (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zuzustellen. Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte von einander klar getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- (3) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine **Frist** von mindestens **14 Tagen** ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, binnen derer das Abstimmungsdokument, versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßig gefertigt an den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zurückzusenden ist. Für den Fall, dass die 14-tägige Frist nicht gewahrt wird, die **Stimmabgabe gar nicht, nicht gültig**, oder **nicht** auf dem dafür **vorgesehenen Abstimmungsdokument** erfolgt, wird die **Zustimmung** des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten **angenommen**.
- (4) Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die nach den Statuten zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung erforderliche **Mehrheit** nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern **nach** der **Gesamtzahl** der **allen** ordentlichen Mitgliedern zustehenden **Stimmen** berechnet.

- (5) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern bzw. davon betroffenen Referenten das Ergebnis der Abstimmung bekanntzugeben. Eine Veröffentlichung über das offizielle Organ erfüllt diese Anforderung.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem Verbandsorgan zugeordnet sind, bleiben dem Vorstand vorbehalten. **Höchste Instanz** in allen Angelegenheiten des Verbandes, vor Anrufung ordentlicher Gerichte, ist jedoch die Generalversammlung.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über die AFBÖ Abgabenordnung;
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.
- (2) Der Vorstand wird von der **Generalversammlung** gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Das **Ersatzmitglied** bleibt bis zum gedachten Ablauf der Amtsperiode des ersetzten Mitglieds im Vorstand. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstände anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der älteste anwesende Vizepräsident.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten zu bestellen. Die Referenten werden für die Dauer ihrer Bestellung in den erweiterten Vorstand kooptiert. Die Bestellung, der Umfang der Funktion, der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer der Funktionsperiode sind in der Geschäftsordnung des Verbandes festzulegen.
- (12) Änderungen im Bereich der Referenten sind in der darauffolgenden Ausgabe des Verbandsorganes zu veröffentlichen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- d) Vorbereitung und Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung gem. § 11 dieser Statuten;
- e) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- i) Bestellung und Enthebung von Referenten;
- j) Bestellung von Auswahlmannschaften;
- k) Öffentlichkeitsarbeit;
- l) Konzeption und Abwicklung der Nachwuchsarbeit;
- m) Überwachung der Statuten und der Einhaltung getroffener Beschlüsse;
- n) Abwicklung des Ligabetriebs;
- o) Erteilung und Widerruf der Spielerlaubnis für Vereine inklusive der Festsetzung der Kautionshöhe für Pflichtspiele;
- p) Auslegung der Regeln der Wettspielordnung;
- q) Abänderungen, Außerkraftsetzungen bzw. Ergänzungen der WSO in Ausnahmesituationen, in denen akuter Handlungsbedarf besteht;
- r) Festlegung von Strafen gemäß der Abgabenordnung des AFBÖ;
- s) Bestimmung welche Mitglieder in welchen nationalen oder internationalen Spielklassen antreten dürfen.
- t) Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Der Vizepräsident, der die Funktion des Schriftführers ausübt, unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten.

(3) Der Vizepräsident, der die Funktion des Kassiers ausübt, ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung, die Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses zuständig. Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zuständig.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Den Verband verpflichtende Urkunden, die Geldangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten gemeinsam zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung aller Vorstände.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, müssen von zumindest drei Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind davon unmittelbar zu verständigen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(7) Im Fall der Verhinderung treten die Vizepräsidenten an die Stelle des Präsidenten, bzw. übernehmen die Aufgaben des Schriftführers oder des Kassiers.

(8) Abweichend von den oben genannten Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers im Innenverhältnis auch auf mehrere Vorstandsmitglieder aufteilen. Eine derartige Aufgabenteilung ist den Mitgliedern anzuzeigen und in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 16 Offizielles Organ

(1) Die **AFBÖ-News** sind das offizielle Organ des AFBÖ, sie erscheint grundsätzlich monatlich: Das Erscheinen kann aber in Monaten ohne offizielle Mitteilungen entfallen bzw. können Ausgaben für mehrere Monate in einer Ausgabe zusammengefasst werden.

(2) Die AFBÖ-News werden über die Webseite des Verbandes veröffentlicht.

- (3) Alle darin veröffentlichten Mitteilungen des Verbandes gelten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung als bekanntgemacht.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) **Zwei Rechnungsprüfer** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den **Rechnungsprüfern** obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verband im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unmittelbar nach Beendigung der Prüfungshandlungen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 Strafsenat

- (1) Der Strafsenat ist ein Organ des Verbandes. Er besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Strafsenats entscheiden auf Antrag in- oder ausländischer Schiedsrichter, eines Vorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. In die Kompetenz des Strafsenates fallen Delikte ganzer Mannschaften, einzelner Wettkampfteilnehmer, Coaches oder sonstiger Personen, die während und im Zuge eines Wettkampfes begangen werden.
- (3) Der Strafsenat hat über einen Strafantrag unverzüglich zu entscheiden. Der Strafsenat kann für die Fällung seiner Entscheidung die Beteiligten anhören und auch sonst jedwedes Beweismittel berücksichtigen, das zur Wahrheitsfindung beiträgt. Soweit die Parteien Beweismittel beibringen wollen, haben diese die Kosten für die Beibringung zu tragen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.
- (4) Der Strafsenat kann folgende **Strafen** verhängen:
- a) Geldstrafen bis zu einer Höhe die in der Abgabenordnung festgelegt wird.
 - b) Sperren auf Zeit
 - c) Sperren für eine Anzahl von bestimmten Spielen (z.B. nationale Pflichtspiele)

- d) Absolvierung einer Regelschulung
- (5) Unter einer Sperre ist das Teilnahmeverbot an Wettspielen im Stadioninnenraum zu verstehen.
- (6) Die Strafen können **unbedingt oder auf Zeit bedingt** ausgesprochen werden. Aufgrund eines weiteren Vergehens innerhalb dieses Zeitraumes kann der Strafsenat bedingte Strafen in unbedingte umwandeln. Die Strafe für das weitere Vergehen bleibt hievon unberührt.
- (7) Die Entscheidung des Strafsenates ist mit einer entsprechenden Begründung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.
- (8) Gegen die Entscheidung des Strafsenates kann von Mitgliedsvereinen, deren Wettkampfteilnehmer, Coaches und sonstiger Personen von der Strafe betroffen ist/sind, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich **Berufung** an den Vorstand des AFBÖ erhoben werden. Berufungen Dritter gegen die Entscheidung des Strafsenates sind unzulässig.
- (9) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über eine Berufung ist eine weitere schriftliche Berufung an die Generalversammlung möglich.
- (10) Berufungen haben **keine aufschiebende Wirkung**.
- (11) Eine Berufung gilt erst mit dem Eingang der in der Abgabenordnung festgelegten Gebühren als eingebracht.
- (12) Im Falle der gesamten oder teilweisen Abweisung der Berufung verfallen die Gebühren.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus **fünf Delegierten** zusammen. Als Delegierter können Vorstandsmitglieder von an den Streitigkeiten nicht beteiligten ordentlichen Mitgliedern des AFBÖ und Ehrenmitglieder des AFBÖ bestimmt werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Delegierte des Schiedsgerichts namhaft. Der Vorstand bestimmt innerhalb von sieben Tagen den fünften Delegierten zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind in den AFBÖ-News zu veröffentlichen.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 21 Anti – Doping – Bestimmungen

- (1) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die des Anti-Doping-Gesetzes 2007 inklusive aller Novellen in der jeweils letztgültigen Fassung. Subsidiär gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Fachverbandes. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbands verbindlich:
 - a) Es dürfen in die höchsten Kader und Nachwuchskader (Nationalteams) sowie in die Mannschaften der höchsten Spielklasse und der höchsten Nachwuchsklasse nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADG 2007 abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 5 ADG 2007 erfüllen.
 - c) Es gelten die Regelungen gemäß § 6 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 9 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 10 ff (Durchführung von Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und § 15 (Disziplinarmaßnahmen) des ADG 2007.

- d) Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 16 f ADG 2007 sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
- e) In die Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADG 2007 aufzunehmen.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle sind sämtliche Kosten, welche dem AFBÖ seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des positiv getesteten Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
- (3) Im Falle eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche dem AFBÖ seitens der NADA und/oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betreffenden Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
- (4) Die unter Z2 und Z3 bezeichneten Kostenersätze schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens des AFBÖ nicht aus.
- (5) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.